

1. Anwendungsbereich, Einbeziehung der Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011

1.1 Diese Servicebedingungen gelten für Reparaturen, Wartungen und Inspektionen (im Folgenden: Serviceleistungen), die der Besteller als Einzelauftrag oder im Zusammenhang mit einem Dauerwartungsvertrag bei STAHL CraneSystems GmbH, Künzelsau (im Folgenden: Lieferer) in Auftrag gibt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Soweit auf die beigefügten Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011 Bezug genommen wird, gilt Service als Leistung bzw. Lieferung, Servicefrist als Lieferfrist etc.

1.2 Soweit nicht nachfolgend in ausdrücklich abschließender Weise eine andere Regelung getroffen wird, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011.

2. Kostenangaben für Reparaturen

2.1 Soweit möglich, beziffert der Lieferer bei Vertragsschluss den voraussichtlichen Reparaturpreis, andernfalls kann der Besteller Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Lieferer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

2.2 Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Besteller ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

3. Servicepreis, Zahlung

3.1 Inspektionen und Wartungen werden nach der entsprechenden Preisliste des Lieferers in der bei Auftragserteilung gültigen Fassung abgerechnet. Reparaturleistungen werden nach Einzelnachweis, insbesondere der Zeitaufwand gemäß den bei Vertragsabschluss gültigen Verrechnungssätzen des Lieferers abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Hinzu kommt jeweils die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

3.2 Der Lieferer kann nach freier Wahl wöchentlich, monatlich oder nach Fertigstellung abrechnen.

4. Gewerbliche Schutzrechte

Wurde der Servicegegenstand bzw. Teile hiervon nicht von dem Lieferer gekauft oder geliefert, so hat der Besteller auf daran bestehende gewerbliche Schutzrechte hinzuweisen. Sofern den Lieferer kein Verschulden trifft, stellt der Besteller den Lieferer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei. Die prozessuale Beweislastverteilung bleibt hiervon unberührt.

5. Mitwirkung des Bestellers bei Vorort-Service

5.1 Findet die Serviceleistung beim Besteller statt (Vorort-Service), so hat dieser das Servicepersonal bei der Durchführung der Serviceleistungen auf seine Kosten zu unterstützen.

5.2 Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Serviceplatz notwendigen, speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Serviceleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Lieferer über Verstöße des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Serviceleiter den Zutritt zur Servicestelle verweigern.

6. Technische Hilfestellung des Bestellers bei Vorort-Service

6.1 Der Besteller ist bei einem Vorort-Service auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere (dies ist keine abschließende Aufzählung) zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Serviceleistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben den Weisungen des Serviceleiters zu folgen. Der Lieferer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Serviceleiters entstanden, so gelten Ziffern 13., 14. entsprechend.
- b) Vornahme aller Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- d) Bereitstellung von Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser (incl. Anschlüssen).
- e) Bereitstellung der notwendigen, trockenen und verschleißbaren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs sowie geeigneter, diebssicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Servicepersonal.
- f) Transport der Serviceteile am Serviceplatz, Schutz der Servicestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Servicestelle.
- g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Servicegegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

6.2 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Serviceleistung unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Lieferers erforderlich sind, stellt der Lieferer sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

6.3 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Lieferer nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Lieferers unberührt.

7. Transport, Versicherung, Lagerung bei Service im Werk / der Niederlassung des Lieferers

7.1 Der Reparaturgegenstand wird vom Besteller auf seine Kosten bei der von dem Lieferer angegebenen Adresse angeliefert und nach Durchführung der Reparatur dort wieder abgeholt. Beauftragt der Besteller den Lieferer ausdrücklich auch mit dem An- und Abtransport, geschieht dies – vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung – auf Rechnung des Bestellers einschließlich etwaiger Verpackung und Verladung.

7.2 Der Besteller trägt die Transportgefahr.

7.3 Auf Bestellung werden Hin- und ggf. auch Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, auf Kosten des Bestellers versichert.

7.4 Während der Durchführung der Serviceleistungen bei dem Lieferer besteht kein Versicherungsschutz für den Servicegegenstand. Für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Versicherungsschutzes z. B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch hat der Besteller selbst zu sorgen. Auf schriftliche Bestellung kann der Lieferer aber Versicherungsschutz für diese Gefahren auf Kosten des Bestellers besorgen.

7.5 Wurde ein ausdrückliches Abholdatum vereinbart, ist dies bindend; anderenfalls hat der Besteller den Servicegegenstand innerhalb von einer Woche nach Mitteilung des Abschlusses der Serviceleistung bei dem Lieferer abzuholen. Bei Verzug des Bestellers mit der Abholung kann der Lieferer den Servicegegenstand nach seiner Wahl gegen speditionsübliches Lagergeld für den Besteller selbst einlagern oder auf dessen Kosten bei einer Spedition aufbewahren. Die Gefahr der Lagerung trägt in beiden Fällen der Besteller.

8. Reparaturfrist

8.1 Angaben zu Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht bindend.

8.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist muss ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sein und kann vom Kunden erst verlangt werden, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

8.3 Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

8.4 Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

8.5 Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, oder durch Eintritt von Umständen, die von dem Lieferer nicht zu vertreten sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Lieferer in Verzug geraten ist.

8.6 Erwächst dem Besteller infolge Verzuges des Lieferers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des zu reparierenden Gegenstandes,

der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach der nach Ziff. 1.2 dieser Bedingungen entsprechend anwendbaren Ziff. 5 der Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011.

9. Nicht durchführbare Reparatur, Annahmeverzug

9.1 Stellt sich heraus, dass die Reparatur aus Gründen, welche der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann bzw. eingestellt werden muss, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- sich herausstellt, dass Ersatzteile nicht bzw. nur in nicht zumutbarer oder ungewisser Zeit zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,

kann der Lieferer den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwand, insbesondere für einen Kostenvoranschlag und die Fehlersuche, dem Besteller in Rechnung stellen.

9.2 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten erkennbar nicht erforderlich waren.

9.3 Die Haftung des Lieferers für Schäden am Reparaturgegenstand bei nicht durchführbarer Reparatur bestimmt sich ausschließlich nach der nach Ziff. 1.2 dieser Bedingungen entsprechend anwendbaren Ziff. 5. der Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011.

10. Arbeitszeit, Zuschläge, Reise- und Werkzeugkosten

10.1 Das Servicepersonal passt sich bei einem Vorort-Service soweit als möglich der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an.

10.2 Der Besteller hat die Reise- und Arbeitszeit sowie die Arbeitsleistung des Servicepersonals auf der ihm vorgelegten Zeiterfassung zu bescheinigen.

10.3 Die Abrechnung der Reisekosten des Servicepersonals – einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und versandten Werkzeugs und der Gerüste – erfolgt auf Nachweis-Basis. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Servicezeit fallenden, tariflich vorgesehenen Familienheimfahrten.

10.4 Die Abrechnung der notwendigen Reisezeit – einschließlich der An- und Abfahrtszeiten – erfolgt bis zu 12 Stunden je Kalendertag als Arbeitszeit, jedoch ohne Zuschläge. Als Arbeitszeit wird auch die Wartezeit sowie die für die Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch Arbeitszeit entfällt, berechnet.

10.5 Für Überstunden sowie Reise- und Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen werden die im Tarifvertrag vorgesehenen Prozentsätze, aufgrund deren der tarifliche Zuschlag errechnet wird, auf die

vereinbarten Stundensätze in Ansatz gebracht. Der sich ergebende Betrag wird dem Besteller als Zuschlag in Rechnung gestellt. Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich und vereinbart ist.

10.6 Von dem Lieferer beigestellte Hebezeuge, Gerüste, Schweißgeräte und sonstige schwere Werkzeuge werden mit 0,5% ihres Neuwertes für jeden Tag der Abwesenheit vom Werk berechnet. Die Kosten für eine anfallende Hin- und Rückfracht bzw. Fahrten mit dem LKW werden gleichfalls in Rechnung gestellt.

11. Abnahme nach Reparatur, Prüfungsbefund nach Wartung/Inspektion

11.1 Der Besteller ist zur Abnahme von Reparaturleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des reparierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der Lieferer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

11.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

11.3 Mit der vorbehaltlosen Abnahme entfällt die Haftung des Lieferers für erkennbare Mängel.

11.4 Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (BGV D6, D8) muss ein Kran vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Umbauten vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Kransachverständigen abgenommen werden. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass der Betreiber den Sachverständigen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften beauftragt, und wird den Sachverständigen notwendigenfalls auch selbst beauftragen.

11.5 Nach Wartungen oder Inspektionen übergibt der Lieferer dem Besteller einen Prüfungsbefund, den der Besteller gegenzuzeichnen und im Prüfbuch abzulegen hat.

12. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

12.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Auftrags vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

12.2 Dem Lieferer steht wegen des Entgelts für den Serviceauftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in eigenen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

13. Gewährleistung

Nach Abnahme der Serviceleistung haftet der Lieferer für von ihm zu vertretende Mängel der Serviceleistung, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, in der Weise, dass der Lieferer die Mängel zu beseitigen hat. Lässt der Lieferer eine ihm vom Besteller gesetzte, zumutbare Frist zur Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels ungenutzt, kann der Besteller den Servicepreis entsprechend des Reparaturaufwandes herabsetzen (Minderung); ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht nur, wenn der Besteller an der Serviceleistung trotz Minderungsmöglichkeit nachweislich kein Interesse hat.

14. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

14.1 Wird ein von dem Lieferer geliefertes Ersatzteil durch Verschulden des Lieferers beschädigt, so hat der Lieferer es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

14.2 Wenn durch Verschulden des Lieferers der Servicegegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung des Servicegegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziff. 13. und 14.1, 14.3 entsprechend.

14.3 Eine weitergehende Haftung bestimmt sich ausschließlich nach der nach Ziff. 1.2 dieser Bedingungen entsprechend anwendbaren Ziff. 5. der Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011.

15. Ersatzleistung des Bestellers

Werden bei einem Vorort-Service ohne Verschulden des Lieferers die von dem Lieferer gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden des Lieferers in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.